jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/23 85/06/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
AVG §68 Abs4 litd;

Rechtssatz

Niemand hat Anspruch auf ein Vorgehen nach § 68 Abs 4 lit c AVG.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener SacheRechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985060031.X03

Im RIS seit

29.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at